

Geburtsanmeldung

Ausfüllen am PC → Download unter der Website Ihres
Zivilstandsamtes oder www.afbz.sg.ch

Kanton St. Gallen
Kanton Appenzell A.Rh.
Kanton Appenzell I.Rh.



Durch die Eltern auszufüllen

Mutter	Familienname, Vornamen	_____	
	Geburtsdatum	_____	_____
	Staatsangehörigkeit	_____	Zivilstand _____
	Wohnort, Adresse	_____	
	Religion	_____	Telefon (Mobile) _____
Vater	Familienname, Vornamen	_____	
	Geburtsdatum	_____	_____
	Staatsangehörigkeit	_____	
	Wohnort, Adresse	_____	

Verbindliche Vornamensgebung durch die Eltern

Knabe	_____
Mädchen	_____
Staatsangehörigkeit (bei ausländischen Kindern)	_____

Unterschrift der Mutter	_____	Unterschrift des Vaters	_____
<small>(Unterschreibt nur ein Elternteil, wird das Einverständnis des anderen Elternteils vorausgesetzt. Die hier angegebenen Vornamen gelten für die Eintragung im Personenstandsregister als verbindlich.)</small>			

Optionserklärung (nur für ausländische Staatsangehörige)

Sind beide Elternteile ausländische Staatsangehörige, können sie den Familiennamen des Kindes nach seinem Heimatrecht wählen:

Familienname nach Heimatrecht	_____		
Unterschrift der Mutter	_____	Unterschrift des Vaters	_____

Durch Spital/Geburtshaus oder Hebamme auszufüllen

Familienname	_____		
Vornamen	_____		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	
Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr, Stunde, Minute)	_____		
Geburtsort (Gemeinde, Kanton)	_____		
Hebammentagebuch Nr.	_____	<input type="checkbox"/> Lebendgeburt	<input type="checkbox"/> Totgeburt
Art der Geburt	<input type="checkbox"/> einfache Geburt	<input type="checkbox"/> Mehrlingsgeburt	
Bei Mehrlingsgeburten	Anzahl Knaben _____	Anzahl Mädchen _____	
Körperlänge und Gewicht	Länge in cm _____	Gewicht in g _____	
Schwangerschaftsdauer	vollendete Wochen _____	Tage _____	
Ort und Datum	_____		
	Stempel/Unterschrift Spital/Geburtshaus oder Hebamme		

Vorgehen für die Registrierung der Geburt

Vor der Geburt zu erledigen

1. Wenn Sie keinen schweizerischen Familienausweis bzw. kein schweizerisches Familienbüchlein besitzen, nehmen Sie bitte in den nächsten Tagen mit dem **Zivilstandsamt** Ihres **Wohnortes** Kontakt auf.
2. Was Sie **zur Geburt ins Spital/Geburtshaus mitbringen** müssen:
 - Ausgefülltes Formular „Geburtsanmeldung“
 - Für Verheiratete: Schweizerischen Familienausweis bzw. schweizerisches Familienbüchlein (wird mit der Registrierung der Geburt nachgeführt)

Nach der Geburt beim Zivilstandsamt des Geburtsortes erhältlich

Geburtsurkunde auf Bestellung (Gebühr Fr. 30.00)

Wichtige Hinweise für die Eltern

Dieses Formular enthält Fragen, die für die Erfüllung der Aufgaben im Zivilstandsdienst zu beantworten sind. Die Rechtsgrundlage dazu bildet die eidgenössische Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2, abgekürzt ZStV). Als Geburten werden die Lebend- und die Totgeburten beurkundet. Für das Bundesamt für Statistik sind verschiedene Fragen zu beantworten. Das Zivilstandsamt leitet diese Angaben anonym weiter.

Meldepflicht

Geburten sind innert drei Tagen dem Zivilstandsamt schriftlich durch das Spital oder das Geburtshaus beziehungsweise bei einer Hausgeburt durch persönliche Vorsprache beim zuständigen Zivilstandsamt des Geburtsortes zu melden. Bei Mehrlingsgeburten ist dieses Formular für jedes Kind separat auszufüllen.

Familienname des Kindes

Sind die **Eltern miteinander verheiratet**, so erhält das Kind den gemeinsamen Familiennamen. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, können sie wählen, ob das Kind den Familiennamen des Vaters oder der Mutter führt.

Sind die **Eltern nicht miteinander verheiratet**, erhält das Kind den Familiennamen der Mutter.

Sind beide Elternteile ausländische Staatsangehörige, kann das Namensrecht des Heimatlandes des Kindes berücksichtigt werden. Das Zivilstandsamt prüft die von den Eltern gewünschte Namensführung (Vorderseite) aufgrund des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (SR 291, abgekürzt IPRG).

Vornamen und Familienname des Kindes

Die Wahl des Vornamens ist grundsätzlich frei. Das Zivilstandsamt weist jedoch Vornamen zurück, welche die Interessen des Kindes offensichtlich verletzen.

Bei tot geborenen Kindern können Familienname und Vornamen erfasst werden, wenn es die zur Namensgebung berechtigten Personen wünschen.

Bürgerrecht oder Staatsangehörigkeit des Kindes

Sind die **Eltern miteinander verheiratet** und sind beide Elternteile oder ist der Vater Schweizer, so erhält das Kind das Bürgerrecht des Vaters. Ist nur die Mutter Schweizerin, erhält das Kind das Bürgerrecht der Mutter.

Sind die **Eltern nicht miteinander verheiratet** und ist die Mutter Schweizer Bürgerin, erhält das Kind das Bürgerrecht der Mutter. Ist die Mutter ausländische Staatsangehörige und anerkennt ein Schweizer Bürger das Kind, erhält das Kind das Bürgerrecht des Vaters.

Über den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit erteilt die Vertretung des entsprechenden Landes (Botschaft oder Konsulat) Auskunft.